

Stand: 19.03.2026 21:30:30

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/21618

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung
Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022) - hier: Änderung des
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 18/19170)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/21618 vom 09.03.2022
2. Mitteilung 18/21632 vom 09.03.2022



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Alexander König, Josef Zellmeier, Georg Winter, Martin Bachhuber, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Harald Kühn, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Bernhard Pohl, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022)
hier: Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes
(Drs. 18/19170)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Art. 13f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13f

Kommunales Sonderbaulastprogramm“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „ , und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Radschnellwegen“ die Wörter „und anderen Radwegen“ eingefügt.

cc) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. für bauliche Maßnahmen der Gemeinden und Landkreise zur Herstellung der Barrierefreiheit und Verbesserung der Zuwegung im Übergangsbereich vom Individual- zum öffentlichen Verkehr,“.

c) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Bau von Radwegen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ist in der Breite und Befestigung zuwendungsfähig, die für den zu erwartenden Verkehr notwendig ist.

(3) Soweit die Fördernachfrage die verfügbaren Ausgabemittel übersteigt, sind die Fördertatbestände nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 auch im Hinblick auf die Fördersätze vorrangig gegenüber dem Fördertatbestand nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zu finanzieren.“

2. Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.

3. Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Dem Art. 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 13f Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

Begründung:

Die Nachfrage nach Fördermitteln des Art. 13f des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) ist in den letzten Jahren stark rückläufig, weil es immer schwieriger wird für Ortsumgehungen Baurecht zu schaffen. Insoweit besteht vorübergehend ein finanzieller Spielraum, um z. B. Radwege zu fördern und so die Kommunen in finanziell schwierigen Zeiten zu unterstützen. Dies ist ein effektiver Beitrag zur Förderung des Radverkehrs und gleichzeitig im Sinne des Flächensparens. Gefördert werden sollen nur Radwege, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse notwendig sind, nicht überwiegend touristische Radwege oder Radwanderwege.

Ebenso sollen bauliche Maßnahmen der Kommunen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Übergangsbereich vom Individual- zum öffentlichen Verkehr (z. B. Bahnhöfe) nach Art. 13f BayFAG förderfähig sein. Dies soll auch für verbesserte Zuwegungen gelten (z. B. Verlängerung von Unterführungen).

Die bisherigen Fördertatbestände der Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig finanziert werden. Die entsprechenden Fördersätze sollen wegen der neuen Nr. 5 nicht abgesenkt werden. Diese Nummer soll nur gefördert werden, soweit Fördermittel sonst nicht ausgeschöpft würden.

Der Fördertatbestand in Nr. 5 ist befristet, um eine ggf. steigende Nachfrage im Art. 13f BayFAG mit Blick auf verfügbare Mittel steuern zu können.



Mitteilung

Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Alexander König, Josef Zellmeier u.a. CSU,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/21618

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022)
hier: Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes
(Drs. 18/19170)**

Der Änderungsantrag mit der Drucksachennummer 18/21618 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt